

Öffentliches Beschaffungswesen: Schwellenwerte für die Wahl der Verfahren nach den internationalen Vereinbarungen

Nach Art. 14 Abs. 2 der Verordnung über das öffentliche Beschaffungswesen ([sGS 841.11](#); abgekürzt VöB) richtet sich die Wahl des Verfahrens bei Aufträgen, die internationalen Vereinbarungen unterstehen, nach den im kantonalen Amtsblatt veröffentlichten Beträgen. Das Finanzdepartement veröffentlicht die Beträge jährlich.

Die Schwellenwerte im Staatsvertragsbereich erfahren für die Jahre 2022/2023 keine Änderung. Es gelten weiterhin folgende Beträge:

Auftraggeber, die dem im Jahr 2012 revidierten WTO-Übereinkommen über das öffentliche Beschaffungswesen vom 8. Dezember 1994 ([SR 0.632.231.422](#); abgekürzt GPA) unterstehen:

Auftragsart/-wert	Auftragswert in Franken (Auftragswert in Sonderziehungsrechten)		
	Baufträge (Gesamtwert des Bauwerks)	Lieferungen	Dienstleistungen
Auftraggeber			
Kantone, Gemeinden und Bezirke	8'700'000 (5'000'000)	350'000 (200'000)	350'000 (200'000)
Öffentliche Auftraggeber in den Sektoren Wasser, Elektrizität, Verkehr und Telekommunikation	8'700'000 (5'000'000)	700'000 (400'000)	700'000 (400'000)

Auftraggeber, die dem Abkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über bestimmte Aspekte des öffentlichen Beschaffungswesens vom 21. Juni 1999 ([SR 0.172.052.68](#)) unterstehen:

Auftragsart/-wert	Auftragswert in Franken (Auftragswert in Euro)		
	Baufträge (Gesamtwert des Bauwerks)	Lieferungen	Dienstleistungen
Auftraggeber			
Private Unternehmen mit ausschliesslichen oder besonderen Rechten in den Bereichen Wasser-, Energie- und Verkehrsversorgung (inkl. Drahtseilbahnen und Skiliftanlagen)	8'700'000 (6'000'000)	700'000 (480'000)	700'000 (480'000)
Staatliche Behörden und öffentliche oder private Unternehmen im Bereich des Personenverkehrs auf der Schiene sowie im Bereich der Gas- und Wärmeversorgung	8'000'000 (5'000'000)	640'000 (400'000)	640'000 (400'000)

Öffentliche sowie auf Grund eines besonderen oder ausschliesslichen Rechts tätige private Unternehmen im Bereich der Telekommunikation (dieser Bereich ist ausgeklint)	8'000'000 (5'000'000)	960'000 (600'000)	960'000 (600'000)
--	---------------------------------	-----------------------------	-----------------------------

Zur Erinnerung:

Nach Art. 14 Abs. 1 VöB richtet sich die Wahl des Verfahrens bei Aufträgen, die keinen internationalen Vereinbarungen unterstehen, nach dem Anhang zur VöB. Die Schwellenwerte im von Staatsverträgen nicht erfassten Bereich bleiben unverändert und können unter folgendem Link abgerufen werden: <https://www.beschaffungswesen.sg.ch>. Zu beachten ist, dass sämtliche dem öffentlichen Beschaffungsrecht unterstehende Auftraggeber – insbesondere auch die Unternehmen und Organisationen in den Sektoren Wasser-, Energie und Verkehrsversorgung – diesen Schwellenwerten unterworfen sind.

Für die Beantwortung von Fragen können sich Auftraggeber an das Kompetenzzentrum Beschaffung im Generalsekretariat des Finanzdepartementes wenden (Tel. 058 229 42 99).

St.Gallen, 20. Dezember 2021